

# **Stellungnahme des LFV Oberes Rhinluch e.V. zum 2. Entwurf Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ sowie zum zugehörigen Umweltbericht vom 26.04.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen haben wir uns intensiv mit dem o.g. Regionalplan-Entwurf befasst, insbesondere mit der Planung, die die Regionen Kremmen und Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betreffen. Der LFV ist als gemeinnützig anerkannt. Gemäß Satzung ist es unser Ziel, durch ehrenamtliche Naturschutzarbeit im Oberen Rhinluch einen Beitrag zu leisten zum Erhalt und zur Förderung der Landschaft, des Landschaftsbildes, einer naturverträglichen Bewirtschaftung sowie der einheimischen Flora und Fauna. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind u.a. die Pflege von gepachteten Teichen im Linumer Teichland, Schutz und Erhalt von amphibienrelevanten Kleingewässern im Oberen Rhinluch sowie das Kranichmanagement am international bedeutsamen Kranichrastplatz Rhin-/Havelluch. Nachfolgend unsere Stellungnahme zum o. g. Regionalplan und insbesondere zum Eignungsgebiet 34, welches unsere Region betrifft:

## **1. Gesamtbewertung des Regionalplan "Freiraum und Windenergie" (RepFW) und Widerspruch gegen die Planung der Freiraum-Vorranggebiete und gegen die Planung der Vorbehaltsgebiete Historisch bedeutsame Kulturlandschaft**

### **1.1. Herausnahme aller in Waldgebieten geplanten EG**

Der LFV-Vorstand verkennt nicht, dass von dem RepFW positive Umweltauswirkungen ausgehen können, insbesondere durch den Ausweis von „Vorranggebieten Freiraum“ und „Vorbehaltsgebieten Historische Kulturlandschaft“ sowie vom dadurch bedingten Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der geplanten Eignungsgebiete (EG). In Anbetracht der rechtlichen Problematik um den LEP-B-B muss ein stark verminderter Schutzzustand unbedingt verhindert werden. Das spricht für eine schnelle Verabschiedung des RepFW. Von den jetzt 34 geplanten EG sind 28 EG mit WEA bereits ganz oder teilweise bebaut, somit werden 6 neue EG geplant. Grundsätzlich halten wir diese Zahl weiterhin für zu hoch, da mit zunehmender Höhe und Stückzahl der WEA deren nachteilige Landschaftswirkung erheblich zunimmt.

**Wir lehnen somit die Anzahl der neu geplanten EG ab und fordern: Herausnahme des EG 34 aus der jetzigen Planung und Herausnahme aller in Waldgebieten geplanten EG, wenn die betroffenen Waldgebiete teilweise einen Laub- und Laubmischwaldbestand haben, so wie beim EG 34 vorliegend.**

**(umfassende Begründung hierfür in den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. dieser Stellungnahme).**

Laut Landesraumordnung Brandenburg gibt es keine Vorgabe zur Zulässigkeit von WEA in Wäldern. Die Entscheidung obliegt somit einzig und allein den Regionalplanungen. Durch die Errichtung von WEA in Wäldern werden nun auch noch die Reproduktionsgebiete vieler seltener und nach Bundesnaturschutzgesetz geschützter Greifvogel- und Fledermausarten zerstört, die bereits vielfach Opfer an WEA im Offenland werden. Eine akute Gefährdung der Bestände durch Verluste an Windrädern ist somit offensichtlich.

**Von daher kritisieren wir entschieden die Vorgehensweise der Regionalen Planungsgemeinschaften Brandenburgs, auch in Wäldern die Errichtung von WEA zuzulassen, und fordern insbesondere die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel auf, alle im 2. Entwurf des sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" enthaltenen und in Wäldern befindliche Eignungsgebiete zu streichen, sofern diese Wälder teilweise einen Laub- bzw. Laubmischwaldanteil haben!**

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den erst am 16. Juni 2017 geschlossenen Koalitionsvertrag im Bundesland Nordrhein-Westfalen zwischen den Parteien CDU und FDP, wonach die baurechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Wald aufgehoben werden soll. Dies begrüßen wir sehr, denn es zeigt, dass die Energiegewinnung durch Erneuerbare Energien auch ohne die Inanspruchnahme des sensiblen Ökosystems Wald funktionieren kann.

### **1.2. Planung zu den Freiraum-Vorranggebieten**

Bevor wir unsere Kritikpunkte an der im Umweltprüfbericht festgestellten grundsätzlichen Eignung des EG 34 darstellen, **widersprechen wir auch der Planung zu den Freiraum-Vorranggebieten, insbesondere, weil hier die Schutzwürdigkeit des gesamten Kremmener Luchs und des Hohenbruch-Schleuenschens Luchs sowie des Ziethener Luchs und des Neukammer Luchs nicht angemessen berücksichtigt wurde.** Bei den vorgenannten Luchgebieten handelt es sich aus unserer Sicht um ökologisch besonders wertvolle Offenlandflächen, die für den Vogelzug eine internationale Bedeutung haben und auch vielen einheimischen und bedrohten Tierarten eine Lebensgrundlage bieten. Einzelheiten hierzu, insbesondere zum Schleuenschens Luch, ergeben sich aus den Widerspruchsargumenten zum geplanten EG 34. Entsprechend der Zielstellung für die Freiraum-Vorranggebiete auf Seite 8 des 2. Entwurfs zum RepFW, ökologisch hochwertige und bedeutsame Freiräume nachhaltig zu schützen, **fordern wir, diese Luchgebiete in die Planung der Freiraum-Vorranggebiete mit aufzunehmen.**

Südlich an das WEG 34 grenzt das festgelegte Vorranggebiet "Freiraum" an. In seiner Funktionsfähigkeit und Schutzwürdigkeit, u.a. als extensiv bewirtschafteter Nahrungsraum (Grünland) für die im angrenzenden Wald brütenden und z.T. streng geschützten Vogelarten, würde dieses Gebiet aber durch das EG 34 aber deutlich beeinträchtigt.

### **1.3. Planung zu den „Vorbehaltsgebieten Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“**

**Außerdem widersprechen wir auch der Planung zu den „Vorbehaltsgebieten Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ und verweisen hierbei insbesondere auf die Altstadt der Ackerbürgerstadt Kremmen mit dem gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unter Schutz stehenden Scheunenviertel,** das sowohl eine historisch bedeutsame (wurde Mitte des 17. Jahrhunderts errichtet und ist deutschlandweit wohl das größte noch erhaltene Scheunenviertel!), als auch eine heutige kulturell und sozial bedeutsame Funktion hat, insbesondere wegen der dortigen Museumsscheune und den dortigen Gaststätten, die einheimischen Bürgern und Touristen als beliebte Treffpunkte dienen. Eine "hohe Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern" (S. 9 RepFW-Text) ist somit durchaus vorhanden. Aufgrund der flachen Luchlandschaft hätte eine Errichtung von WEA im EG 34 in jedem Fall eine visuelle Wirkung bis ins Stadtgebiet Kremmen, zumal WEA ab einer Höhe von 35 m gemäß Verwaltungsvorschrift Brandenburg als "raumbedeutsam" gelten.

Hinzu kommen die alten Ortskerne von Beetz, Sommerfeld mit dem historischen Ensemble der Hellmuth-Ulrici-Kliniken und Staffelde sowie die Schloss- und Schlossparkanlagen Staffelde, Groß-Ziethen und Sommerswalde, so dass diese Orte und ihre Umgebung der Zielstellung dieser Vorbehaltsgebiete, Bereiche mit identitätsstiftender historischer Kulturlandschaft im Regionalplan besonders zu schützen, entsprechen. Demzufolge ist ihre Nichtberücksichtigung nicht nachvollziehbar und wir schlagen erneut vor, das Gebiet mit den genannten Orten in die Liste der Vorbehaltsgebiete mit aufzunehmen.

Im Allgemeinen widersprechen wir bereits jetzt der Aussage, dass der Umweltzustand in der Region PR-OHV durch die Billigung des Regionalplans „voraussichtlich nicht erheblich negativ verändert“ wird (vgl. S. 69 Umweltbericht) und nur Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz betroffen sind (vgl. S. 67). Auch erheben wir Widerspruch dahingehend, dass durch vom Menschen erschaffene neue Bruthabitate im Landschaftsraum durch Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Genehmigungsverfahren auch Planungen im Schutzbereich möglich sind (S. 45 des Umweltberichtes). Bestehende Bruthabitate können nicht unbedingt durch im Sinne von EU-Maßnahmen (CEF) geschaffene neue Brutplätze einfach so "ersetzt" werden. Die existierenden "natürlichen" Lebensräume der jeweiligen Arten sollten unbedingt erhalten und geschont werden.

## **2. Widerspruchsgründe gegen das geplante EG 34**

Darüber hinaus sehen wir uns veranlasst, dem geplanten EG 34 in Gänze zu widersprechen. Im Folgenden werden wir unsere Gründe und Argumente dafür ausführlich darstellen. Im Abschnitt 2.2. werden wir die spezifischen Ablehnungsgründe zum EG 34 darstellen. Im Abschnitt 2.3. erfolgt eine kurze Zusammenfassung mit einigen Schlussfolgerungen.

### **2.1. Mängel im methodischen Vorgehen**

#### **2.1.1. Defizite der strategischen Umweltprüfung**

Der Umweltbericht wird als **strategische Umweltprüfung** bezeichnet (SUP) und greift nahezu ausschließlich auf die Datenlage anderer Behörden und Einrichtungen zurück. Er gibt lediglich "voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen" wieder, nicht aber die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt. Laut SUP-Richtlinie sind auch "Mehrfachprüfungen" zu vermeiden, d.h. Prüfungen erfolgen lediglich auf der Ebene, auf welcher sie am besten geprüft werden können (vgl. S.8). Wir gehen davon aus, dass eine veraltete Datenlage der entsprechenden Behörde verwandt wurde und diese nicht die wahren Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. So ist uns bekannt, dass die Waldfunktionskartierung zu aktualisieren ist und im Gebiet vorhandene Greifvogelhorste nicht berücksichtigt worden sind. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass erst bei einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mögliche umweltspezifische Probleme zu prüfen sind, die bei der SUP „*nicht in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vorgenommen werden konnten.*“ (ebd.).

Gemäß Aussagen auf S. 9 und 14 des Berichtes basiert die Zielsetzung bei der Prüfung von möglichen EG Windenergie auf der Konzentration auf "konfliktarme" Gebiete:

*„Betroffen sind intensiv genutzte strukturschwache Forsten einheitlicher Altersklassen mit einer oder wenigen Gehölzarten, überwiegend mit Hauptbaumart Kiefer“* (vgl. S. 51). Das Konfliktpotenzial der WEA sei im nachfolgenden Genehmigungsverfahren jedoch durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösbar, wobei der Planungsgemeinschaft allerdings die konkrete Anlagenhöhe, die WEA-Standorte und die Anlagentypen nicht bekannt seien.

Wir bestreiten, dass Waldgebiete aller Art aufgrund ihres komplexen Wirkungsgefüges als klimaschützender Kohlenstoffspeicher, Grundwasserspeicher, Wolken- und Sauerstoffbildner, Naherholungsort für den Menschen sowie Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum u.a. von (Greif)Vögeln und Fledermäusen jemals "konfliktarme Gebiete" sein können. Dies gilt insbesondere für Wälder mit einer Beschaffenheit wie beim EG 34 vorherrschend, in dem sich größere Laub- oder Mischwälder bzw. -forste mit teilweise über 150 Jahre altem Rotbuchen-, Hainbuchen- und Eichenbestand sowie weiteren Laubbaumarten befinden.

#### **2.1.2. Keine EG in Laub- und Laubmischwäldern**

Gemäß "Leitfaden d. Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald" wird vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

angeregt, auf die Ausweisung von WEG in Laub- und Laubmischwäldern zu verzichten (S.17). **Dieser Anregung schließen wir uns an und fordern die Planungsgemeinschaft auf, diese Fakten zu berücksichtigen und das EG 34 aus der Windereigneeignung herauszunehmen.** Selbst im Umweltbericht zum 2. Entwurf des sachlichen Teilplans Freiraum und Windenergie wird seitens der Planungsbehörde argumentiert, dass insbesondere naturnahe, strukturierte Laub- und Mischwälder sowie Altholzbestände schützenswert sind (S. 44) und WEA-Standorte in Waldbereichen insbesondere den Verlust von Waldlebensraum, die Zerschneidung von Waldverbundflächen und die Veränderung der Waldstruktur bedeuten (S. 43).

Der größte Flächeninhaber im Gebiet für das geplante EG 34 ist der Landkreis Oberhavel. Auch der Landkreis Oberhavel hebt in einer Unterlage zu den Waldflächen des Landkreises als besonders bedeutsam hervor, dass in diesem Wald ein hoher Anteil Laubmischwald und Laubwald besteht.

§ 6 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms 2007 zur Freiraumentwicklung, welcher auch unbedingt bei Wäldern Anwendung finden sollte, besagt, dass "*(d)ie Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt ... in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden (sollen). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*" Ein funktionierender Waldkomplex, d.h. ohne die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und den Rückbau von WEA, ist der beste und kostengünstigste Beitrag zum Klimaschutz!

### **2.1.3. Sicherung hochwertiger Landschaftsräume und unzerschnittener Gebiete**

Auf Seite 10 des Umweltberichtes (Pkt. 1.4.3. Prüfgegenstand) wird wie folgt ausgeführt:

*"Das Ziel der Raumordnung Z 1.1 (Vorranggebiet „Freiraum“) ist die Sicherung hochwertiger Landschaftsräume, die sich durch das Vorhandensein vielfältiger ökologischer Funktionen auszeichnen und der Verbindung untereinander dienen (Hervorhebungen d. Verfasser). Das Vorranggebiet "Freiraum" ist in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes 'Freiraum' beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen."*

Im 2. Entwurf des RepFW vom 26.04.2017 wird unberücksichtigt gelassen, dass es sich beim EG 34 um den südlichen Teil eines riesigen, über 100 km<sup>2</sup> bzw. 6000 ha großen zusammenhängenden und von Infrastrukturtrassen (wie z.B. Verkehrswege) so gut wie unbeeinflussten Waldgebietes (Rüthnicker Heide) handelt, das zu einem <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Anteil den Status eines Nationalen Naturerbes (NNE) trägt. Flächen des Nationalen Naturerbes wurden zu Recht als "hartes Tabukriterium" im RepFW festgelegt. Somit handelt es sich bei diesem Gebiet um einen "hochwertigen Landschaftsraum", der eines besonderen Schutzes bedarf. Als Entwicklungsziel der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist u.a. die Schaffung eines Wildniswaldes vorgesehen. Das Info-Blatt der DBU zur Rüthnicker Heide sagt hierzu Folgendes aus:

*"Die DBU-Naturerbefläche Rüthnicker Heide ist durch ein großes, geschlossenes Waldgebiet charakterisiert. Durch die Großflächigkeit und Unzerschnittenheit bietet die Fläche Lebensräume für viele, auch seltene Tier- und Pflanzenarten. Die Laubwälder mit ihren zum Teil sehr alten Eichen und Rotbuchen können sich auf der Fläche ohne menschliche Eingriffe entwickeln. Die Kiefern werden dagegen nach und nach ausgelichtet, damit auch auf diesen Flächen ein naturnaher Laubmischwald entstehen kann. Durch die langjährige militärische Nutzung sind aber auch zwei offene Bereiche mit Heidelandschaften und Sandtrockenrasen entstanden. Um den Artenreichtum auf diesen offenen Flächen zu erhalten, werden sie regelmäßig von Gehölzen befreit. Auf der DBU-Naturerbefläche befindet sich zudem ein Moor, das Möllersche Luch, welches renaturiert wird."* (Quelle: [www.dbu.de/index.php?menuecms=2697&id=88](http://www.dbu.de/index.php?menuecms=2697&id=88)).

Außerdem heißt es dort zu den Zielsetzungen: *„Erhalt des unzerschnittenen, großräumigen Waldgebietes unter Berücksichtigung der Funktion als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Seeadler, Fischadler, Raufußkauz, Kolkrabe, Graureiher und Fledermäuse.“*

Es ist aus unserer Sicht völlig unverantwortlich, in unmittelbarer Nähe eines solchen Naturerbe-Waldes mit diesen Entwicklungszielen ein Windeignungsgebiet ausweisen zu wollen!

#### **2.1.4. Absicherung der DBU-Entwicklungsziele und der biologischen Vielfalt**

Der Ausweis des EG 34 als südlichen Teil der Rühnicker Heide steht diesen Entwicklungszielen der DBU zur Schaffung eines in naher Zukunft von Menschen weitgehend unbeeinflussten Wildniswaldes entgegen. So befasst sich Seite 17 des Umweltberichts hinsichtlich der Planfestlegungen für den sachlichen Teilplan unter anderem mit den folgenden Zielen für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:

- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt durch Vermeidung von Lebensraum- und Artenverlust (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020, LRP),
- Schutz ökologisch bedeutsamer Lebensräume und Lebensgemeinschaften vor Überbauung, Lebensraum- und Artenverlust, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, §§ 17-19 BbgNatSchAG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG, FFH-RL, VSRL, BArtSchV, LRP),
- Erhalt und Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Vermeidung von Zerschneidungen und Barrierewirkungen (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, LRP),
- Sicherung von Lebensstätten, Reproduktions-, Nahrungs- und Wandergebieten wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Überbauung und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2, §§ 39, 44 BNatSchG).

Diese vorgenannten Ziele gelten auch für das EG 34. Selbst die Regionale Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass das komplexe Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter in seiner Funktion erhalten bleiben muss (S. 18) und die „voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen durch die regionalplanerische Steuerung der Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (...) gegenüber den negativen Beeinträchtigungen überwiegen (müssen).“

Die Naturräume der Nationalen Naturerbe Flächen (NNE) und des EG 34 grenzen unmittelbar aneinander und bilden die größten Waldgebiete des westlichen beziehungsweise östlichen Randes des großen unzerschnittenen Landschaftsraumes. Während der westliche Teil als NNE von der Planung als hartes Tabukriterium festgelegt wird, beschreibt sie den östlichen Teil als konfliktarmes Gebiet, als *„intensiv genutzte strukturschwache Forsten einheitlicher Altersklassen mit einer oder wenigen Gehölzarten, überwiegend mit Hauptbaumart Kiefer“* (S.51 Umweltbericht). Bei der Entscheidung zur Ausweisung des EG 34 ist im Vergleich beider Gebiete eine fehlerhafte Abwägung vorgenommen worden. Die Planung setzt bei der Festlegung der Naturerbe-Flächen den zukünftig nach den Vertragszielen anzustrebenden Entwicklungszustand (A) als Maßstab für die Auswahl als hartes Tabukriterium und in der Folge als Ausschlusskriterium für die Eignung als Windeignungsgebiet fest. Bei der Begründung des zukünftigen EG 34 dagegen wird der heutige angeblich konfliktarme Ist-Zustand (B) herangezogen. Tatsächlich ist der heutige Ist-Zustand in großen Teilen der Naturerbe-Flächen konfliktarm als überwiegend grundwasserferner monotoner Kiefernforst zu beschreiben und viel eher als Windeignungsgebiet geeignet. Konsequenterweise kommt die Stadt Kremmen in ihrem Auswahlverfahren genau hier zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes. Die Begründung zum Auswahlverfahren ist der Planungsgemeinschaft im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum sachlichen Teilflächenutzungsplan zugegangen und liegt ihr vor. Insbesondere sind an dem Kremmener Standort bei Berücksichtigung des Ist-Zustandes die Auswirkungen für die Natur erheblich konfliktärmer. Im direkten Vergleich der Ist-Zustände der beiden einander angrenzenden Gebiete ist sowohl von der Waldqualität, als auch vom Natur- und Artenschutz, die östliche als EG vorgesehene Fläche als konfliktreicher zu betrachten. Außerdem ist das Entwicklungspotenzial der östlichen Fläche mit der Nähe zu den Schutz- und Freiraumgebieten im Ist-Zustand als höher einzuschätzen. Bei der Betrachtung der zukünftigen Entwicklungsstände (A) beider Gebiete wird nach Erreichen der Entwicklungsziele der Naturerbe-Flächen von dort erst ein noch konfliktreicheres Potenzial geschaffen, welches mit dem zukünftigen Windeignungsgebiet eine hohe Unverträglichkeit aufweist. Man hat letztendlich (A) Äpfel mit (B) Birnen verplant.

#### **2.1.5. Absicherung des Biotopverbundes des Landkreises Oberhavel**

Des Weiteren verkennt die Planungsgemeinschaft bislang, dass das EG 34 Teil des Biotopverbundsystems des Landkreises Oberhavel ist. Insoweit ist die Aussage auf Seite 9 des Berichtes nicht zutreffend, wonach für Oberhavel Landschaftsrahmenpläne mit Planungsstand 1997 bzw. 1998 existieren. Bereits seit dem Jahr 2006 besteht ein Biotopverbundkonzept. Das geplante Windeignungsgebiet liegt zu wesentlichen Teilen innerhalb der Kernfläche 29 dieses

Biotopverbundsystems und wird mit „hoher oder sehr hoher Bedeutung“ angegeben. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

#### *"8.1 Sicherung und Entwicklung von Kernflächen*

*... Kernfläche 29 „Rüthnicker Heide / Birkholzgrund“*

*Dieses Gebiet ist als die größte unzerschnittene und störungsarme Waldfläche im südlichen Kreisgebiet als Kerngebiet identifiziert worden. Die Kernfläche wurde jedoch, begründet durch die Verteilung von Zielartenvorkommen auf den östlichen Teil des Waldgebietes beschränkt. Dies deckt sich mit den Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm Brandenburg, Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Altkreises Oranienburg) die ebenfalls dem östlichen Teil des geschlossenen Waldgebietes eine besondere Lebensraumfunktion für bedrohte, an störungsarme Wälder gebundene Großvogelarten zuordnen.*

*Die Brutnachweise für die Großvogelarten beschränken sich ebenfalls auf die ausgewiesene Kernfläche. ..."*

Im Leitfaden „Natur in Oberhavel: Lebensräume verbinden - Artenvielfalt fördern“ wird weiterhin mitgeteilt, dass „Oberhavel (...) insgesamt über eine relativ gute Dichte an Kernflächen des Biotopverbundes (verfügt), womit eine besondere Verantwortung des Kreises für den landes- und bundesweiten Artenschutz verbunden ist. Es gibt großräumige störungsarme Wälder wie die 'Beetzer Heide' auf dem 'Rüthnicker Sander' mit Fischadler- und Seeadlervorkommen.“ Die Biotopverbundkonzepte bzw. unzerschnittenen Räume gemäß Landschaftsrahmenplanung sind als "Restriktion" zu behandeln (vgl. Tabelle S. 21).

#### **2.1.6. Absicherung des Biotopverbundes Brandenburg**

Neben dem Biotopverbund OHV (Kernfläche 29) gehört die gesamte Rüthnicker Heide auch zum Biotopverbund Brandenburg - Wildtierkorridore als Verbundsystem Störungsarme Räume (vgl. Karte in "Biotopverbund Brandenburg - Teil Wildtierkorridore", S. 33).

Sogar im Umweltbericht zum RepFW wird auf Seite 23 hervorgehoben, dass die Beetzer Heide (= Rüthnicker Heide, der Verfasser) als "*siedlungsnaher Freiraum im Berlin nahen verdichteten städtischen Raum*" angesehen wird. Daher kommt ihr ebenfalls im "*verdichteten, städtischen Raum OHV mit der höchsten Einwohnerzahl und Siedlungsdichte*" (S. 23) als Naherholungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Dies spiegelt auch die Aussage auf Seite 81 wider („*Bedeutsame regionale und überregionale Erholungsfunktionen bilden die ... walddreichen Gebiete der Region.*“). Zutreffend ist daher auch die Einschätzung im Umweltbericht, dass dem Tourismus bzw. der Erholungsnutzung in der Rüthnicker Heide nach Beseitigung von Munitionsaltlasten Chancen eingeräumt werden. Eine Ausweisung dieses Gebietes für die Errichtung von WEA steht obigem entgegen.

Weiterhin wird das Nationale Naturerbe "Rüthnicker Heide" als Gebiet mit einem hohen Naturschutzwert und einer hohen Bedeutung im Biotopverbund durch eine Vielfalt an seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten charakterisiert (S. 25) und die Rüthnicker Heide als "ausgedehnte zusammenhängende Waldfläche" hervorgehoben (S. 25). Dem Schutz spezieller Lebensräume bedrohter und störungsanfälliger (Tier- und Pflanzen)Arten wird somit zu Recht seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft eine hohe Bedeutung zugesprochen (S. 24).

#### **2.1.7. Umweltbericht Oberhavel aus dem Jahr 2016**

Darauf aufbauend wird im Umweltbericht Oberhavel aus dem Jahr 2016 auf den Seiten 34 ff. hingewiesen, dass zu den gefährdeten Biotopen Buchenwälder saurer und mittlerer Standorte, Eichen-Hainbuchenwälder und Eichenmischwälder zählen. Diese Baumzusammensetzung kommt im EG 34 zu großen Teilen vor! Es wird explizit erläutert, dass ökologisch bedeutsame Bereiche grundsätzlich als **Tabuflächen** aufzufassen und so zu behandeln seien, dass eine "*möglichst hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten in der Landschaft erhalten bleiben bzw. gefördert werden*" kann (Seite 36 Umweltbericht OHV 2016). Der besondere Schutzstatus der wenigen, noch weiträumig und großflächig erhaltenen unzerschnittenen Großlandschaftsräume wie große Waldkomplexe und große störungsarme Räume mit gefährdeten Tierarten (z.B. Schwarzstorch, Adlerarten) wird hervorgehoben.

Dem Bereich „Forstwirtschaft“ im Umweltbericht OHV 2016 (S. 44) ist das Folgende zu entnehmen (Hervorhebungen durch Verfasser):

**„Die Waldbewirtschaftung soll in den waldgeprägten Landschaftsräumen auf den Erhalt und die Entwicklung aller naturnahen Bestände ausgerichtet sein. Bei den naturfernen und strukturarmen Beständen muss die Strukturanreicherung und Förderung des Erholungswertes und der ökologischen Funktionen im Vordergrund einer ökologisch orientierten Waldwirtschaft stehen. Der hohe Waldanteil soll im Grundsatz nicht weiter ausgedehnt, sondern in seiner Funktionsvielfalt qualitativ verbessert werden. ...**

**Aufgrund der aktuellen Standortverhältnisse sind im Landkreis Oberhavel als potentielle natürliche Vegetation vorrangig Buchen- Traubeneichenwald, reiner Buchenwald (wobei die Buche nur im Norden des Landkreises ihren Verbreitungsraum hat) und auf Sanderflächen anteilmäßig gering Kiefernwald zu nennen. In den Niederungen wird die potentielle natürliche Vegetation durch Erlenbruchwald, feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald und auenartigen Niederungswald bestimmt.“**

#### **2.1.8. Landkreis Oberhavel: Aktuelles Konzept zur geplanten Waldbewirtschaftung**

Erst im September 2016 hat der Landkreis Oberhavel ein aktuelles Konzept zur geplanten Waldbewirtschaftung: „Naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung kreiseigener Forstflächen“, erstellt von V. Piehl, herausgegeben. In diesem Konzept werden auf Seite 6 die Besonderheiten des Forstes in der Schleuener Heide und somit im EG 34 aufgelistet. Dort heißt es u.a.: **„Hoher Misch- und Laubwaldanteil.“** Im Abschnitt 2.2.3. auf Seite 17 des Leitfadens des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald vom Mai 2014 (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten in solchen Wäldern verzichtet werden sollte (siehe oben).

**Wir fordern deshalb die zuständige Planungskommission auf, diese Fakten zu berücksichtigen, der Soll-Formulierung des Leitfadens Folge zu leisten und das EG 34 aus dem zu beschließenden Teilplan „Windenergie und Freiraum“ herauszunehmen, da es sich eben nicht um einen "konfliktarmen Raum" handelt.**

#### **2.1.9. Schlechte Windhöffigkeit bzw. ein schlechtes Windpotenzial**

Über dem EG 34 herrscht eine sehr schlechte bis schlechte Windhöffigkeit bzw. ein schlechtes Windpotenzial vor. Dies ist der Erläuterungskarte 3.5 "Windhöffigkeit" zum 2. Entwurf des RepFW vom 26.04.2017 zu entnehmen. Die gemessenen Windgeschwindigkeiten belaufen sich lediglich auf 5,0 - 5,2 m/sek, was im untersten Bereich der Skala anzusiedeln ist und somit wirtschaftlich unrentabel. Auch ist eine intensive industrielle Vorprägung der Region bislang nicht vorhanden, die die Aufstellung von WEA in diesem Gebiet rechtfertigen könnte.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Kremmen ihren gesamten Strombedarf bereits zu 85 % mittels Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. 2 Photovoltaikfreiflächenanlagen, div. Biogasanlagen) deckt.

#### **2.1.10. Nichtberücksichtigung veränderter Biotopstrukturen und Defizite in der Datenlage**

Im Abschnitt 7 werden „Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“ gemacht, dort heißt es u.a.: *„Eigene Erhebungen fanden nur untergeordnet statt“* (S. 75). Bzgl. der Biotopkartierung wurde auf Unterlagen aus den Jahren 1997/1998 und 2007-2012 zurückgegriffen. Eine flächendeckende und aktuelle Biotopkartierung besteht nicht. Es sei daher nicht auszuschließen, dass sich die Biotopstruktur in Teilen seit den letzten Kartierungen verändert hat: „Das betrifft überwiegend die Betrachtung der Forstflächen, deren Artenzusammensetzung sich durch forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen in den letzten Jahren verändert hat“ (ebenda).

Hinsichtlich der **Daten zur Avifauna** wird seitens der Planungsbehörde eingeräumt, dass sie weitgehend auf Monitoring-Daten beruhen, die (neben angeblich aktuellen Daten des LfU von 2016) vorwiegend auch von ehrenamtlichen Helfern und Mitarbeitern in Abständen erfasst und gemeldet werden: *„Dies ist nicht immer flächendeckend in gleicher Qualität und Aktualität möglich“* (S. 75). Und

weiter heißt es: „*Offizielle Daten zu Flugrouten zwischen Brut- bzw. Rast- und Schlafplätzen und Nahrungshabitaten der Vogelarten sind nicht vorhanden, somit konnten nur anhand der Biotopstrukturen Potenzialabschätzungen vorgenommen werden*“ (S. 76). Ferner sind *"Flugrouten von Vogelarten mit großen Aktionsradien sowie Flugbeziehungen zwischen den Habitaten innerhalb nationaler und europäischer Schutzgebiete (...) nur mit hohen Prognoseunsicherheiten abschätzbar"*. Diese Wissenslücken sollen dann „im Rahmen der Umweltprüfung der nachfolgenden Genehmigungsverfahren“ gefüllt werden: So „müssen u. a. die Bestandsdaten zur Avifauna bzw. auch zu den Flugrouten überprüft, aktualisiert bzw. auch neu ermittelt werden“ (ebenda).

Bereits auf S. 8 des Umweltberichtes wird darauf hingewiesen, dass auf der SUP-Ebene die Prüfung von Problemstellungen „nicht in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vorgenommen werden konnten“ und dies dann Aufgabe der nachgelagerten Genehmigungsverfahren sei. Es sei nur eine Abschätzung des Ausmaßes der Umweltauswirkungen möglich. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung u. Ausgleich können nicht einbezogen werden ( S. 81).

An anderer Stelle des Berichtes wird von einem „**abgeschichteten Verfahren**“ gesprochen. Gemeint ist damit zunächst eine generelle Risikobetrachtung anhand der vorhandenen Daten im Rahmen der Regionalplanung und später dann im konkreten Genehmigungsverfahren für eingehende Anträge und konkrete Vorhaben eine Detailbetrachtung der betroffenen Flächen, siehe S. 12.

#### **2.1.11. Fledermauspopulationen in den geplanten Wald-EG**

Bezüglich der Fledermauspopulationen in den geplanten Wald-EG wird seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel eingeräumt, dass WEA (Schall-)Auswirkungen auf die Avifauna und insbesondere auch Fledermäuse haben können (S. 37 f.) und außerhalb der bestehenden FFH-Fledermausquartiere keine offiziellen Daten zu Vorkommen von Fledermausarten vorliegen (S. 46). Ein offizieller Datenbestand zu Fledermäusen konnte durch das LfU nicht zur Verfügung gestellt werden, Das wäre jedoch zwingend geboten, sterben bereits jetzt jährlich 250.000 Individuen an den nur in Deutschland errichteten WEA.

Flugrouten zwischen Sommer- und Winterquartier sind der Behörde kaum bekannt (S. 76). Allerdings könne trotzdem angeblich eine Potenzialabschätzung der Betroffenheit anhand der Habitatstruktur erfolgen, denn Einzelfallprüfungen seien erst im Genehmigungsverfahren erforderlich. "Erfahrungsgemäß" sind jedoch nur durchschnittliche Fledermausvorkommen wegen der vorhandenen Biotopstruktur (strukturschwache Forsten) betroffen (S. 51), denn eigene Untersuchungen auf Ebene der Regionalplanung waren nicht möglich.

Es wird bestritten, dass eine Potenzialabschätzung zur möglichen Betroffenheit von Fledermausvorkommen bereits im Planverfahren erfolgen kann. (Näheres hierzu unter Punkt 2.2.5.)

Im Abschnitt 9 des Berichtes mit der Überschrift „Geplante Überwachungsmaßnahmen“ (S. 78 ff.) wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen in dem Umweltbericht zu den voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung in den EG „anhand geeigneter Analyse und Bewertungsmethoden nach heutigem Kenntnisstand prognostiziert worden sind“ (S. 78) Dann heißt es: „*Nach Aufstellung des sachlichen Teilplans und Verwirklichung von konkreten Planungsvorhaben bedürfen diese Prognosen in den Eignungsgebieten Windenergienutzung einer Nachkontrolle, ..., da die wirkungsprognostischen Aussagen mit Unsicherheit behaftet sind*“ (ebenda).



#### **2.1.12. Wir kritisieren dieses Vorgehen weiterhin wie folgt:**

- **Wir stellen eine unsichere, teils veraltete, teils unvollständige Datenlage fest.**
- **Aufgrund dieser Datenlage werden dann Umweltprognosen gemacht, die nachvollziehbarerweise unsicher sein müssen, denn keine Prognose kann besser sein als die Ausgangsdaten bzw. als die Datengrundlage.**
- **Anstatt nun die Defizite in der Datenlage durch umfassende und rechtzeitige Untersuchungen vor Ausweis und Beschluss über die EG so zu verbessern, dass die Prognosen sicherer werden, werden umfangreiche Nachuntersuchungen zur Überprüfung der Prognosen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für erforderlich gehalten.**

Wir stellen fest, dass von der Methodik her die erforderlichen Detailuntersuchungen vor Ort, um Lücken in der aktuellen Datenlage zu schließen (**zumindest für die 6 neuen EG, auf denen noch keine WEA errichtet sind**), nicht oder nur unzureichend stattgefunden haben. Es wird lediglich allgemein festgehalten, dass die Daten des LfU zu Vogelvorkommen in den einzelnen EG aus dem Jahr 2016 stammen. Worauf sich diese Daten stützen und ob tatsächlich alle Vorkommen der störungssensiblen Arten bereits im Vorfeld der RepFW-Erstellung erfasst wurden, ist nicht bekannt. Detaillierte Daten zu Fledermausvorkommen liegen überhaupt nicht vor. Der Ausweis des EG beruht deshalb auf mehr als unsicheren Wirkungsprognosen und man verzichtet darauf, diese durch gezielte und flächendeckende Untersuchungen sicherer zu machen. Stattdessen sollen nachgelagerte Prüfungen im Zusammenhang mit konkreten Vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren sowie nachgelagerte Prüfungen nach Vorhabenverwirklichungen zu zusätzlichen Erkenntnissen führen, um dann ggf. Maßnahmen zur Abhilfe oder zum Ausgleich zu generieren, siehe Abschnitt 6 des Berichtes. Auch wenn dieses Vorgehen durch die Rechts- und Beschlusslage gedeckt ist (an verschiedenen Stellen des Berichtes wird darauf hingewiesen), wird es ja dadurch methodisch nicht besser.

#### **2.1.13. Auswirkungen von WEA im Wald auf die dort lebenden Vögel**

Zu bedenken geben wir letztendlich auch, dass Auswirkungen von WEA im Wald auf die dort lebenden Vögel ebenfalls nicht ausreichend erforscht sind. Es kann zu akustischen Beeinträchtigungen kommen, da Waldvögel vorwiegend akustisch kommunizieren, so z.B. (teils streng geschützte) Nachtvogelarten wie Eulen, Ziegenmelker und Waldschnepfe, aber auch tagaktive Arten wie z.B. Spechte. Auch sind Kollisionen der Waldvögel mit Masten der WEA nicht ausgeschlossen. Besonders gefährdet wären demnach Spechtvögel, Waldschnepfe, Eulenvögel, Ziegenmelker, Habicht und Sperber. Ferner ist die Möglichkeit von Baro-Traumata als Ursache für den Tod bei Vögeln (auch bei WEA in Offenlandschaft) nicht abschließend geklärt. Aus vorgenannten Gründen widersprechen wir auch der Aussage, dass für Vögel, insbesondere *„für Singvögel ...kaum erhebliche Auswirkungen gegenüber WEA zu erwarten (sind)“* (vgl. S. 44). Diese Aussage wurde aufgrund einer Datenlage aus den Jahren 2004 bzw. 2006 getroffen, als WEA noch nicht in der jetzt vorherrschenden Anzahl errichtet wurden. Neuere und wahrscheinlich zuverlässigere Daten bietet die Excel-Tabelle der VSW über Schlagopfer an WEA („Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, Stand: 05.04.2017“). Ihr sind zahlreiche Vogelschlagopfer an WEA, auch viele betroffene Singvogelarten, zu entnehmen.

#### **2.1.14. Aus vorstehenden Ausführungen ergeben sich für den Vorstand des LFV folglich folgende Schlussfolgerungen:**

1. **Wir widersprechen den Planungen zum EG 34 aufgrund der aus unserer Sicht nicht akzeptablen methodischen Vorgehensweise beim Umweltbericht, dessen prognostische Aussagen auf einer teilweise lückenhaften und veralteten Datenlage beruhen und weil**

trotz der Kenntnis von diesem Mangel keine konkreten, ortsbezogenen komplexen Untersuchungen im Vorfeld der Planung vorgenommen wurden. Somit ist eine sachgerechte, der tatsächlichen Ortssituation entsprechende Beurteilung der EG-bedingten Risiken überhaupt nicht möglich.

2. Wir fordern deshalb, dass der RepFW ohne den Ausweis des EG 34 beschlossen und es folglich aus der Planung herausgenommen wird. Die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ soll unter der Maßgabe regionaler Zielsetzungen erfolgen und die Erhaltung und Verbesserung des Umweltzustandes beachten und einhalten. Eine „Erhaltung“ und „Verbesserung“ ist für das EG 34 nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf eine uns schriftlich vorliegende Stellungnahme eines großen Waldbesitzers im EG 34 hin, der sich aus vorgenannten Gründen ebenfalls entschieden gegen die Errichtung von WEA in diesem Gebiet ausspricht!

## **2.2. Weitere Argumente für die Ablehnung des geplanten EG 34**

2.2.1. Die Untersuchung der Biotopstruktur im geplanten EG durch einen fachkundigen Biologen hat ergeben, **dass es dort zahlreiche schützenswerte Laubwälder, Laubholz- und Mischforsten mit einem hohen Altholzanteil gibt (vgl. Anlage zu dieser Stellungnahme)**. Nach diesen Untersuchungen und dem Datenbestand des Landesamtes für Umwelt entsprechen viele Bereiche den FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9160. Es sind hier auch Leitarten wie z.B. Schwarzspecht und Hohltaube vertreten.

In unserer eigenen Potenzialabschätzung der wahrscheinlichen Beeinträchtigungen anhand der Biotopstruktur **kommen wir zu dem Ergebnis, dass in dem Gebiet von einer erheblichen Gefährdung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auszugehen ist**, weil große Gebietsteile naturnahe und strukturreiche Waldflächen beinhalten und nicht durch forstliche Monokulturen geprägt sind. Weitere Ausführungen hierzu sind der Anlage, die Bestandteil dieser Stellungnahme gegen das EG 34 ist, zu entnehmen.

Die o.g. Aussage wird auch durch die Entdeckung einer Riesen-Rotbuche inmitten des EG 34 bestätigt, die in einem Meter Stammhöhe einen Durchmesser von 6,20 m misst und ein Alter von ca. 250-300 Jahren hat. Eine Empfehlung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde Oberhavel, diese als Naturdenkmal auszuweisen, wurde bereits abgegeben. Somit wird eindeutig widerlegt, dass es sich nur um „monostrukturierte Forstflächen“ handelt, zumal weitere dickstämmige Buchen und Eichen im Eignungsgebiet vorkommen.

Durch das Vorhandensein von Hangkanten am Südrand des EG 34 hätte die Errichtung von WEA eine weitreichende visuelle Beeinträchtigung zur Folge, da die Waldkante gegenüber der angrenzenden Luchniederung erhöht ist. Dadurch entsteht ein erheblicher Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild, u.a. durch erhöhte Fernwirkung der WEA.

Auch wird auf Seite 83 des Umweltberichtes argumentiert, dass u.a. Niederungsbereiche mit Feuchtgrünland und Waldbereiche mit bedeutsamen Funktionen für Kalt- und Frischluftentstehung eine hohe Empfindlichkeit gegenüber negativen Umweltauswirkungen haben. Beides ist im bzw. in unmittelbarer Nähe des EG vorhanden.

2.2.2. Hinzu kommt, dass auch der an das Vorranggebiet Freiraum angrenzende Waldrand im südlichen Bereich des EG hohe Altbäume aufweist, die durchaus als **Nistbäume für den Rotmilan** geeignet sind. Das Gebiet hat aus unserer Sicht ohne Zweifel das Potenzial für mehrere Rotmilan-Horste. Dies bestätigt sich auch durch eigene Beobachtungen, zuletzt am 28.05.2017 bei Sichtung dreier kreisender Rotmilane über dem Waldrand in räumlicher Nähe zum Eignungsgebiet sowie am 18.06.2017 bei Mehrfachsichtungen von Rotmilanen, 1 x westlich des EG 34, 1 x am südlichen

Waldrand des EG. **Ein unmittelbar westlich des EG 34 befindlicher Rotmilan-Horst am Waldrand, der selbst dem LfU bekannt ist, fand bislang seitens der Planungsgemeinschaft keine Würdigung im Rahmen des 2. Entwurfs des RepFW (S. 94) bzw. Umweltberichtes (S. 182 ff.), weder unter Kennzeichnung als Schutzbereich, noch als Restriktionsbereich! Auch fand dieses Rotmilan-Vorkommen in der Tabelle auf Seite 56 des Umweltberichts (Erhalt/ Entwicklung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020, FFH-RL, VS-RL, LRP) keine Beachtung.** Von daher wird bezweifelt, dass alle aktuellen und relevanten avifaunistischen Daten in die Planungen des EG 34 eingeflossen sind, zumal selbst dargelegt wird, dass nicht alle aktuellen Rotmilan-Vorkommen bekannt sind. Wir halten dies aber vor der Entscheidung über das EG 34 für zwingend geboten, da ca. 50% des Weltbestandes des Roten Milan in Deutschland und allein 8 % der Weltpopulation im Land Brandenburg brüten (vgl. „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“, Stand 01. Juni 2015, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte Buckow, S. 31). **Wir haben somit für den Schutz und Erhalt dieser Vogelart eine bedeutende Verantwortung und es ist allgemein bekannt, dass der Rote Milan ein besonders häufiges Kollisionsopfer an den WEA ist.** Selbst die Planungsgemeinschaft hebt die besondere Bedeutung der Region PR-OHV für den Bestand von Schwarz- und Rotmilan hervor (S. 81).

Allein in Brandenburg gibt es mehr als 300 Rotmilan-Kollisionsopfer pro Jahr. Dies entspricht in etwa 3,1 % des Bestandes nach der Brutzeit (Quelle wie zuvor). Wenn dies während der Brutperiode passiert, dann gibt es zusätzlich auch hohe Brutverluste, da die Jungvögel dann nicht mehr ausreichend gefüttert werden können. Fachkundig prognostiziert ist bei einem weiteren Ausbau der WEA eine Erhöhung der Mortalität auf 4-5 % des Bestandes allein in Brandenburg, was insgesamt zur Verschlechterung der Population führt, da die Reproduktionsrate damit kleiner würde als die Mortalitätsrate.

Beachtlich ist ebenfalls, dass die Abstandsempfehlung für diese Vogelart von 1.000m auf 1.500m erhöht wurde (Neufassung des sog. Helgoländer Papiers, Mai 2015). **Zu kritisieren ist, dass die Regionale Planungsgemeinschaft lediglich einen Schutzbereich von 1.000 m um den Horststandort als "ausreichend" anerkennt und sich somit über die aktuelle Abstandsempfehlung des Helgoländer Papiers hinwegsetzt!** Wir fordern somit die Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten mit einem Schutzbereich von mindestens 1.500 m und einem Restriktionsbereich von mindestens 4.000 m einzuhalten.

Grundsätzlich wenden wir uns gegen den Ausweis eines EG, ohne dass bei geeigneten Bruthabitaten wie dem EG 34 vorab untersucht worden ist, wie viele Rotmilane von der Errichtung von WEA betroffen sein könnten, zumal das Verhalten der (Greif)Vögel hinsichtlich Flugrouten zwischen einzelnen Habitaten (Wechselhorste) bzw. Quartieren und Aktionsradien schwer vorhersehbar ist (S. 78).

Die besondere Schlaggefährdung dieser Greifvogelart (S. 44 Umweltbericht) zeigt deutlich, dass sie Windenergieanlagen bei Jagdflügen nicht als Hindernis wahrnimmt und im Unterschied zu anderen Vogelarten kein erkennbares Ausweichverhalten gegenüber den WEA zeigt.

2.2.3. Außerdem haben wir aktuelle und verlässliche Informationen über die Beobachtung von **Wanderfalken, Fisch-, Seeadler sowie Wiedehopf** im EG bzw. im angrenzenden Waldgebiet. Bei allen 3 Arten handelt es sich um Horstreviere innerhalb des Eignungsgebietes. Wanderfalken und Fischadler brüten 800 m bzw. 400 m von der Grenze des Gebietes entfernt, so dass deren Schutzbereiche nach TAK in das Gebiet hinein reichen. Der Seeadlerhorst lag bis Mitte 2016 im Eignungsgebiet, die 3000-Meter-Schutzzone lt. TAK überdeckte es vollständig. Der Horstbaum ist nicht mehr existent. Allerdings gilt weiterhin der volle Schutzbereich bis mindestens Mitte 2018, also zwei Jahre nach Erlöschen des alten Horststandortes. Aufgrund des Vorhandenseins weiterer möglicher Horstbäume ist es sehr wahrscheinlich, dass sich der Seeadler an anderer Stelle inmitten des EG 34 bzw. in direkter Entfernung angesiedelt hat. Wiederholte Beobachtungen des Seeadlers in diesem Raum über das ganze Jahr weisen darauf hin.

Außerdem fand das Horstrevier des baumbrütenden **Wanderfalken** in der Nähe zur Gebietsgrenze des EG keine Berücksichtigung im Umweltbericht und somit im 2. Entwurf des sachlichen Teilplans Freiraum und Windenergie! Es wird daher um Überprüfung gebeten.

Beim Wanderfalken befinden sich 68 % der Baumbrüterpopulation in Deutschland allein im Land Brandenburg. Die Jagd findet im hohen Luftraum statt. Der Wanderfalke ist zwar schnell, jedoch nicht besonders wendig. Deshalb ist nicht ausgeschlossen, dass ein extrem hohes Kollisionsrisiko mit WEA besteht. Jagdflüge finden regelmäßig bis 5 km vom Brutrevier entfernt statt. Es wird ein Schutzbereich von 3 km um Horststandorte der Wanderfalken-Baumbrüterpopulation gefordert, da es z.Zt. nur 50 Baumbrüterpaare in Deutschland gibt und auf Brandenburg rd. zwei Drittel davon entfallen (s.o.). Dies ist der Initialbestand für die Wiederansiedlung der Baumbrüterpopulation, der durch die Errichtung von WEA nicht gefährdet werden darf! (Quelle: „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“, Stand 01. Juni 2015, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte Buckow, S. 43 f.)

Ein Fischadlerhorst befindet sich nordöstlich des geplanten WEG 34. Der Schutzbereich reicht weit in das WEG hinein.

Die bevorzugten Lebensräume des **Fischadlers** im Land Brandenburg befinden sich im Norden im Landkreis Oberhavel. Die Wälder und Niederungen der Beetzer Heide sowie des Kremmener Luches, die sich in der Nähe des WEG 34 befinden, sind aber auch wichtige Lebensräume. Hier hat das Land Brandenburg eine hohe Verantwortung, da sich annähernd 60 % des deutschen Fischadlerbestandes in unserem Bundesland befinden. Die Aktionsräume dieser Vögel sind immens. Bei Männchen betragen sie bis zu 100 km<sup>2</sup>. Nahrungsflüge finden bis 16 km um den Horst statt.

Der **Seeadler** ist in seiner Schutzfunktion hervorzuheben und hat einen riesigen Aktionsradius von 6.000 bis 10.000 ha in wald- und gewässerreicher Landschaft. Seine Nahrungsgebiete sind bis zu 12 km vom Brutgebiet entfernt, so dass Gefährdung und Störung durch WEA (Aufgabe Brutplatz bzw. Kollision) nicht auszuschließen sind.

Der **Wiedehopf** brütet seit annähernd zwei Jahren im Gebiet. Dies bleibt im Umweltbericht unbeachtet.

2.2.4. Aus früheren Jahren sind **Schwarzstorch**bruten bekannt. Auch wenn aktuell der ursprüngliche Horst nicht besetzt ist, werden Schwarzstorchpaare in dem Raum beobachtet. Das Gebiet hat also durchaus weiterhin das Potenzial, auch für diese Vogelart als Bruthabitat infrage zu kommen.

Ferner ist das Vorkommen des **Schreiadlers** in unmittelbarer Nähe des EG 34 nicht auszuschließen, da sich dieses große unzerschnittene und unverbauten Waldgebiet geradezu als geeigneter Horstwald für diesen extrem störungsempfindlichen Vogel anbietet.

Das EG 34 und der sich daran anschließende Freiraum ist **Nahrungshabitat** (Grünland, Brachflächen, Waldränder, Feuchtlebensräume, Ränder von Kleingewässern). Nach Auskunft ortsansässiger Landwirte werden hier bis zu vier Schreiadler gleichzeitig bei der Nahrungssuche beobachtet.

Die Jagd des Schreiadlers erfolgt manchmal auch am Boden und von Sitzwarten aus, zumeist jedoch aus einer Höhe von mehreren hundert Metern. Somit ist ein sehr hohes Kollisionsrisiko bei diesem besonders schutzwürdigen Greifvogel gegeben. Des Weiteren nimmt die Reproduktion des Schreiadlers mit zunehmender Anzahl von WEA auch über den 3.000 m-Radius hinaus bedeutend ab. Außerdem wurde bei unserer Begehung des Gebietes die **Hohltaube nachgewiesen**, die in Brandenburg selten vorkommt und ein typischer Waldbewohner ist.

2.2.5. Weiterhin befinden sich im Gebiet **Fledermausvorkommen**. Deshalb können wir einerseits das Fazit der Planungsgruppe nicht nachvollziehen, dass „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ auf das EG bezogen zu erwarten sind, da monostrukturierte Forstflächen mit durchschnittlichem Fledermausvorkommen betroffen sind (S. 57), andererseits wird jedoch ein erhöhter Prüfaufwand für EG 34 bzgl. Fledermausvorkommen empfohlen.

Fledermäuse nutzen altholzreiche Waldgebiete, Waldränder, Hecken sowie (künstliche) Waldschneisen als Jagdgebiet mit erhöhter Flugaktivität. Baumhöhlen und Rindenspalten dienen als Quartiere. Fledermäuse sind die am stärksten an alte Wälder gebundene Säugetiergruppe. Es gibt im Gebiet zahlreiche große alte Bäume sowie auch abgestorbene Bäume mit vielen Rissen und Spechthöhlen (auch Schwarzspecht), so dass davon auszugehen ist, dass dort zahlreiche Fledermaushabitate und -arten vorkommen. So wurde nach Angaben eines Einwohners am Löwenberger Weg in Sommerfeld (gut 1 km westlich des geplanten EG) ein **Großes Mausohr** aus Richtung Norden kommend gesichtet. **Außerdem konnten wir mittels eines in Auftrag gegebenen und erstellten Fledermausgutachtens den Nachweis der besonders an WEA kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus im EG 34 erbringen.**

Im Gutachten heißt es unter anderem unter Abschnitt 3 "Ergebnisse": *"Im Untersuchungsgebiet wurden (Große) Abendsegler (Nyctalus noctula) und Rauhautfledermäuse (Pipistrellus nathusii) sicher nachgewiesen. Für beide Arten war ein direkter und strukturgebundener Flächenbezug eindeutig nachweisbar. Beide Arten beflogen regelmäßig das Untersuchungsgebiet und waren auch bei der Jagd zu beobachten. Für beide Arten sind Quartiere im Untersuchungsgebiet sicher zu erwarten. ..."* Und weiterhin: *"Im Untersuchungsgebiet ist neben den beiden nachgewiesenen Arten das Vorkommen weiterer Arten zu erwarten."* Auf Seite 13 des Fachgutachtens wird wie folgt ausgeführt: *"Auf Grund des konstanten Flugverhaltens und des großen zusammenhängenden Waldgebiets ist davon auszugehen, dass die Sommerquartiere der im Untersuchungsgebiet beobachteten Individuen auch (in) der Nähe der geplanten WEA liegen. Die Erstbeobachtungen am frühen Abend lassen Quartiere von Einzeltieren und auch Verstecke kleiner Gruppen, wie sie in der Paarungszeit zu finden sind, erwarten. Auch die hohe Aktivität am frühen Morgen, wie sie an beiden Dauerbeobachtungspunkten aufzuzeichnen war, unterstützt diese These. Die nächtliche Aktivität Großer Abendsegler Mitte September ist im Vergleich zu anderen, bei anderen Anlässen untersuchten Flächen insgesamt als hoch zu bewerten. ... Formal ist die Fledermausaktivität auf Grund der großen Zahl aufgezeichneter Rufsequenzen eindeutig als 'sehr hoch' einzustufen. Entsprechend der Brandenburger Tierabstandskriterien (TAK Anl. 3, MUGV 2011) gelten mehr als 400 Aktivitäten zwischen 11. Juli und 20. Oktober als sehr hohe Aktivität. Mit deutlich über 2.000 Rufsequenzen an Standort 1 (westlich) und deutlich über 3.500 Sequenzen an Standort 2 (östlich) in 15 Nächten wird diese Schwelle bei weitem überschritten."* (Quelle: "Fledermäuse im Windeigungsgebiet 34, Stadt Kremmen, LK Oberhavel in Brandenburg - Erfassungsergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse", März 2017, Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie, Dipl.-Biol. Carsten Kallasch, Berlin).

Wir weisen darauf hin, dass Fledermäuse sowohl zahlreichen errichtungsbedingten Störungen, als auch betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein werden. Zu den betriebsbedingten Störungen gehören z. B. das Kollisionsrisiko, die Verletzung innerer Organe durch sog. Baro-Traumata, die Emission von Ultraschall, der Verlust von Jagd- und Fortpflanzungshabitaten wegen Gebietsvermeidung sowie das Risiko bei der Höhlenerkundung im Rotorbereich. Die Risikobewertung bei Fledermäusen muss auch die niedrige Reproduktionsrate (1-2 Jungtiere p.a.) berücksichtigen. Eine durch die Vorbereitung zur Errichtung von WEA entstehende Freifläche, vergleichbar mit einer Waldlichtung, zieht Fledermäuse und ggf. Ziegenmelker, der sich in der angrenzenden Rühnicker bzw. Beetzer Heide aufhält, als Jagdrevier magisch an, und erhöht dadurch das Kollisionsrisiko bzw. die Gefahr des Baro-Traumata.

**Grundsätzlich wenden wir uns deshalb gegen den Ausweis eines EG, ohne dass bei potenziell geeigneten Fledermaus-Lebensräumen wie dem EG 34 vorab seitens der Behörde untersucht worden ist, welche Fledermausarten in welcher Zahl von der Errichtung von WEA betroffen**

sein könnten. Die Erforderlichkeit solcher Vorabuntersuchungen ergibt sich auch aus dem „Statusbericht zum Gefährdungspotential windkraftsensibler waldgebundener Arten aus den Risikogruppen Vögel/Fledermäuse“ (Deutsche Wildtierstiftung, November 2014).

2.2.6. Hinzu kommt, dass das südlich des EG liegende Schleuensch Luch **auch Nahrungshabitat für Kraniche vom Kranichrast- und -schlafplatz Linum** ist. 2014 wurden hier Gruppen von mehreren Tausend Kranichen auf abgeernteten Maisfeldern beobachtet. Die in Fettschrift gekennzeichneten Zählkorridore Nr. 3 und 4 der unten stehenden Tabelle zeigen die Zahlen für die Ausflurouten, auf denen die Kraniche auch in Richtung Schleuensch Luch ziehen. Der südliche Waldrand wird wegen seiner Thermik nicht nur von Greifvögeln genutzt, sondern ist auch für diese Kraniche auf ihrem täglichen Rückflug zum Schlafplatz Linum wichtig. Außerdem ist das Schleuensch Luch der Einflugkorridor zum Rastplatz Rhin-/Havelluch. Dieser Rastplatz wird aktuell aufgrund neuerer Untersuchungen noch stärker frequentiert. Könnte er als großer binnenländischer Rastplatz für den westeuropäischen Zugweg schon in den letzten Jahren hohe Zahlen rastender Kraniche aufweisen, benutzen jetzt weitere Kraniche des zentraleuropäischen Zugweges den Abzweig bei Ungarn, um hier zu rasten. (Günter Nowald, „Neue Zugwege und Überwinterungsgebiete“, in „Der Falke“, 5/2017 S.14). Kraniche, die beim Zuzug aus Richtung Nordosten hier eintreffen, verlieren dort langsam an Höhe. WEA nahe des Südrandes von EG 34 würden folglich **ein Hindernis auf der Zugroute** darstellen und eine erhebliche Scheuch- und Kollisionswirkung den Rastplatz gefährden. Bei einem besenderten Kranich auf dem Zugweg wurde eine durchschnittliche Flughöhe von 257 m sowie eine Maximalhöhe von 1.024 m ermittelt ("Der Falke", Ausgabe Mai 2017, S. 15). Da WEA inkl. Rotor Höhen bis 300 m aufweisen und auch die entsprechende Verwirbelung Beachtung finden muss, wird ein erhöhtes Konfliktpotenzial gesehen. Ein Anfliegen des Rastplatzes zum Rasten bedeutet bei der gegebenen Reiseflughöhe und der Höhe der Windräder eine Gefährdung großer Kranichzüge. Bei Fortsetzung der Planung hat dies die Forderung nach einer Höhenbegrenzung der Windräder zur Konsequenz Auch im Umweltbericht wird auf S. 45 darauf hingewiesen, dass in Rastgebieten und Zugkorridoren ein erhöhtes Kollisionsrisiko auftreten kann. Dies trifft jedoch nicht nur auf Rastgebiete und Zugkorridore zu. **Daher widersprechen wir dem Argument, dass beim Kranich insgesamt das Risiko, mit WEA zu kollidieren, als gering eingeschätzt werden kann.** In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg („Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, Stand: 05.04.2017“), wonach bei Windenergieanlagen im Land Brandenburg bereits 7 getötete Kraniche per „Zufallsfund“ entdeckt wurden. Von einem „angeblichen Meideverhalten“ von Gänsen und Kranichen bei WEA kann somit nicht ausgegangen werden. Insbesondere bei Dunkelheit und Nebel besteht u.E. ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Kraniche und Gänse ziehen vielfach bei Dunkelheit, auch über die Schleuener Heide. Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei den täglichen Flügen im Rastgebiet die Kraniche i.d.R. tiefer fliegen als während des überregionalen Zuges in andere Rastgebiet bzw. in die Wintergebiete.

Hinzu kommt, dass in Niederungsgebieten **häufig dunstiges Wetter und starker Nebel herrscht. Solche Wetterlagen verstärken das Kollisionsrisiko im Gebiet**, wenn die rastenden Vögel von ihren Schlafgewässern am frühen Morgen zu den täglichen Aufenthaltsflächen fliegen bzw. wenn die Vögel am Abend von dort zurück zu den Schlafgewässern fliegen.

Tabelle 1 Gezählte Kraniche 2014 nach Flugkorridoren bzw. Zählsektoren  
Absolute Zahlen

<b>Nr.</b>	<b>Zählsektor absolut</b>	<b>23.09.2014</b>	<b>30.09.2014</b>	<b>07.10.2014</b>	<b>14.10.2014</b>
1	<i>Birkhühnerdamm bis Ortseingang</i>	1.830	2.991	16.144	15.421
2	<b>Birkhühner Damm Richtung Osten</b>	<b>3.098</b>	<b>4.437</b>	<b>7.716</b>	<b>10.405</b>
3	<b>Silo Linumhorst</b>	<b>1.628</b>	<b>2.651</b>	<b>6.672</b>	<b>6.974</b>
4	<b>Ziethenhorst Ost</b>	<b>4.583</b>	<b>3.699</b>	<b>1.981</b>	<b>9.134</b>
5	<i>Ziethenhorst West</i>	1.659	1.074	18.459	2.503
6	<i>Grenze Tarmow bis Kirche Hakenberg</i>	1.752	434	1.682	3.592
7	<i>Denkmal Baumreihe Kurve bis Kirche</i>	5.762	1.014	5.542	5.741
8	<i>Sportplatz Wäldchen bis Kurve</i>	5.313	2.482	9.890	10.785
9	<i>Straße Kuhhorst bis Sportplatz</i>	2.236	1.808	12.542	12.535
10	<i>Straße Kuhhorst bis Kirche Linum</i>	1.488	1.813	17.061	18.899
11	<i>Kirche bis Bäume Ortseingang Linum</i>	6.647	7.224	32.925	27.215
		<b>35.996</b>	<b>29.627</b>	<b>130.614</b>	<b>123.204</b>
<b>Nr.</b>	<b>Zählsektor absolut</b>	<b>21.10.2014</b>	<b>28.10.2014</b>	<b>04.11.2014</b>	<b>18.11.2014</b>
1	<i>Birkhühnerdamm bis Ortseingang</i>	13.386	7.583	2.355	19
2	<b>Birkhühner Damm Richtung Osten</b>	<b>13.188</b>	<b>4.809</b>	<b>4.221</b>	<b>1.040</b>
3	<b>Silo Linumhorst</b>	<b>10.049</b>	<b>3.040</b>	<b>5.894</b>	<b>1.314</b>
4	<b>Ziethenhorst Ost</b>	<b>9.048</b>	<b>625</b>	<b>4.029</b>	<b>364</b>
5	<i>Ziethenhorst West</i>	5.057	1.172	4.955	270
6	<i>Grenze Tarmow bis Kirche Hakenberg</i>	19.135	2.862	3.560	229
7	<i>Denkmal Baumreihe Kurve bis Kirche</i>	14.880	6.433	7.729	2.202
8	<i>Sportplatz Wäldchen bis Kurve</i>	12.221	6.891	4.942	557
9	<i>Straße Kuhhorst bis Sportplatz</i>	10.326	9.930	6.021	86
10	<i>Straße Kuhhorst bis Kirche Linum</i>	9.916	13.521	2.410	137
11	<i>Kirche bis Bäume Ortseingang Linum</i>	19.625	18.190	4.319	93
		<b>136.831</b>	<b>75.056</b>	<b>50.435</b>	<b>6.311</b>

Tabelle 2 Gezählte Kraniche 2014 nach Flugkorridoren bzw. Zählsektoren  
Je Flugkorridor gezählte Kraniche in % der ermittelten Gesamtzahl

<b>Nr.</b>	<b>Zählsektor in %</b>	<b>23.09.2014</b>	<b>30.09.2014</b>	<b>07.10.2014</b>	<b>14.10.2014</b>
1	<i>Birkhühnerdamm bis Ortseingang</i>	5,1%	10,1%	12,4%	12,5%
2	<b>Birkhühner Damm Richtung Osten</b>	<b>8,6%</b>	<b>15,0%</b>	<b>5,9%</b>	<b>8,4%</b>
3	<b>Silo Linumhorst</b>	<b>4,5%</b>	<b>8,9%</b>	<b>5,1%</b>	<b>5,7%</b>
4	<b>Ziethenhorst Ost</b>	<b>12,7%</b>	<b>12,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>7,4%</b>
5	<i>Ziethenhorst West</i>	4,6%	3,6%	14,1%	2,0%
6	<i>Grenze Tarmow bis Kirche Hakenberg</i>	4,9%	1,5%	1,3%	2,9%
7	<i>Denkmal Baumreihe Kurve bis Kirche</i>	16,0%	3,4%	4,2%	4,7%
8	<i>Sportplatz Wäldchen bis Kurve</i>	14,8%	8,4%	7,6%	8,8%
9	<i>Straße Kuhhorst bis Sportplatz</i>	6,2%	6,1%	9,6%	10,2%
10	<i>Straße Kuhhorst bis Kirche Linum</i>	4,1%	6,1%	13,1%	15,3%
11	<i>Kirche bis Bäume Ortseingang Linum</i>	18,5%	24,4%	25,2%	22,1%
		<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
<b>Nr.</b>	<b>Zählsektor in %</b>	<b>21.10.2014</b>	<b>28.10.2014</b>	<b>04.11.2014</b>	<b>18.11.2014</b>
1	<i>Birkhühnerdamm bis Ortseingang</i>	9,8%	10,1%	4,7%	0,3%
2	<b>Birkhühner Damm Richtung Osten</b>	<b>9,6%</b>	<b>6,4%</b>	<b>8,4%</b>	<b>16,5%</b>
3	<b>Silo Linumhorst</b>	<b>7,3%</b>	<b>4,1%</b>	<b>11,7%</b>	<b>20,8%</b>
4	<b>Ziethenhorst Ost</b>	<b>6,6%</b>	<b>0,8%</b>	<b>8,0%</b>	<b>5,8%</b>
5	<i>Ziethenhorst West</i>	3,7%	1,6%	9,8%	4,3%
6	<i>Grenze Tarmow bis Kirche Hakenberg</i>	14,0%	3,8%	7,1%	3,6%
7	<i>Denkmal Baumreihe Kurve bis Kirche</i>	10,9%	8,6%	15,3%	34,9%
8	<i>Sportplatz Wäldchen bis Kurve</i>	8,9%	9,2%	9,8%	8,8%
9	<i>Straße Kuhhorst bis Sportplatz</i>	7,5%	13,2%	11,9%	1,4%
10	<i>Straße Kuhhorst bis Kirche Linum</i>	7,2%	18,0%	4,8%	2,2%
11	<i>Kirche bis Bäume Ortseingang Linum</i>	14,3%	24,2%	8,6%	1,5%
		<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>



**2.2.7. Wir lehnen auch die voraussichtlich erforderlichen umfangreichen Rodungs- und Fundamentarbeiten ab**, für die ca. 1 bis 1,5 ha Wald pro WEA gefällt werden müssen. Für das Errichten von hohen WEA sind bis zu vier große Kräne erforderlich, die einen entsprechend großen und stabilen Untergrund für ihre Standfestigkeit brauchen. Hinzu kommt, dass die WEA-Teile zum Waldstandort mit Schwerlasttransport-LKW transportiert werden müssen, die die dafür geeigneten Zufahrtsstraßen (Breite, Stabilität) benötigen. Im Offenland können i. d. R. die Nutzwege für die Landwirtschaft befahren werden, die schmalen, allenfalls PKW-geeigneten Waldwege müssen erheblich verbreitert und lastengerecht befestigt sowie äußere Kurvenradien von mindestens 32 m geschaffen werden. Ferner muss die Anlage aus Gründen des Brandschutzes über zwei unabhängige Zufahrtswege verfügen (vgl. Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes, S 18). Hierfür werden umfangreiche Rodungsarbeiten erforderlich, was mit erheblichen Störungen und Habitatverlusten bzw. generellen Lebensraumveränderungen verbunden sein wird. Außerdem müssen auch Erdkabel verlegt werden, was u. U. mit erheblichen Eingriffen in die Waldnatur auch außerhalb des EG verbunden ist.

**Die Errichtung von WEA ist auch mit Eingriffen in die Bodenbeschaffenheit verbunden.** Eine Grundwasserspiegelabsenkung im Umfeld etwaiger WEA durch Basisdrainage des Fundamentsockels, der aus tausenden Tonnen Beton besteht, sowie tiefliegende Regenwasserableitung ist somit vorprogrammiert. Da die Grundwasserstände im gesamten Gebiet ohnehin bedrohlich gesunken sind, bedeutet dies eine Gefahr für die wertvollen Waldbiotope, die im Rahmen konkreter Vorhabenplanungen kaum aufzulösen ist, weil es im EG kaum Stellen gibt, in deren näheren Umfeld solche Waldbiotope nicht vorkommen. Dabei spielt der Wald im EG 34 eine bedeutende Rolle als Grundwasseranreicherungsgebiet. Selbst im Umweltbericht auf Seite 36 wird erwähnt, dass eine Veränderung des Naturhaushalts (z.B. Wasserhaushalt) direkte Auswirkungen auf die Biotop- und Artenstruktur hat. Als Grundwasseranreicherungsgebiet spielt der Wald im EG 34 eine bedeutende Rolle.

Die **Gefahr der Freisetzung von Diesel und Getriebeöl (bis zu 700 l je WEA!) bzw. Hydrauliköl und Schmierstoffe (bis zu 200 l) infolge von Leckagen oder Bedienungsfehlern** ist stets gegeben. Schließlich besitzt ein Trafo nochmals 1.000 l Trennöl. Und bei einem notwendigen Wechsel des Getriebeöls spätestens nach drei Jahren besteht ein generelles Risiko der Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser. (hauptsächlich verwandte Quelle: GeoTeam, „Bau und Betrieb von WEA – Auswirkungen auf Boden und Grundwasser“, Vortrag Jörg Zausig, 7. Marktrechwitzter Bodenschutztag, 10. Oktober 2012).

Diese Einflussgrößen werden die Habitatqualität u. E. wesentlich verschlechtern mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf störungsempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie die natürliche Bodenfunktion im Allgemeinen.

**2.2.8. Durch die neue WEA-bedingte Wegestruktur ist damit zu rechnen, dass insgesamt das Verkehrs- und Störungsaufkommen gegenüber dem jetzigen Ist-Zustand zunehmen wird**, wodurch ein zusätzliches Störpotential entsteht. Hiervon betroffen sind voraussichtlich die besonders kollisionsgefährdeten Greifvogelarten, da Greifvögel vor allem Baum- und Waldbrüter sind, d.h., dass für die Bruthabitate zum Kollisionsrisiko durch neue WEA über den Waldflächen auch noch ein Risiko durch Störungen hinzukommt.

Diese Risikokumulation wird in dem Bericht in keiner Weise beachtet und ist allein schon ein Grund, weshalb ohne vorherige Untersuchungen über das Greifvogelvorkommen in einem Waldgebiet keine EG eingerichtet werden sollten.

**2.2.9. Bzgl. der Brandgefahr** beim Betrieb der WEA sollen Sicherheitsauflagen bei künftigen Genehmigungsverfahren den Waldbrandschutz sicherstellen, die Brandgefahr soll minimiert werden. Hierzu ist anzumerken, dass Brände in der WEA-Gondel immer mal wieder vorkommen, insbesondere

wegen Getriebeüberhitzung, und dass diesbezüglich von einem unvermeidbaren technischen Restrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Höhe und der brennbaren Materialien in der WEA-Gondel (mehrere 100l Getriebeöl, brennbare Kunststoffe) sowie der Höhe ist es Feuerwehrstrategie, die Gondel ausbrennen zu lassen und im offenen Gelände brennende Bestandteile, die nach unten stürzen, dort kontrolliert abzulöschen. **Diese Brandbekämpfungsstrategie wird in einem Wald natürlich kaum zu realisieren sein. Es ist davon auszugehen, dass in einem Brandfall bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr Waldteile durch das Feuer in der WEA-Gondel ebenfalls bereits in Brand geraten sein dürften.**

Wir bezweifeln auch, dass mit der Verpflichtung zum Anbringen von Feuerwarnkameras das Waldbrandrisiko adäquat berücksichtigt wurde.

Auch müssen im EG vorsorglich **Löschwasservorräte** für den Brandfall angelegt werden. Bei mindestens 6 WEA muss der Löschwasservorrat wenigstens 150m<sup>3</sup> betragen und mindestens auf zwei Löschwasserentnahmestellen aufgeteilt sein, die sich in verschiedenen Bereichen des EG befinden. Bei 20 und mehr WEA, die im EG 34 mit ca. 450 ha Größe durchaus möglich wären, müssten sogar mehr als 300 m<sup>3</sup> Löschwasser ganzjährig zur Verfügung gestellt werden. (vgl. Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes, S 18). Löschwasserentnahmestellen, wie z.B. Löschteiche, Flachspiegelbrunnen und/oder Hydranten sind im Gebiet u.E. nicht vorhanden. Das Anlegen von solchen Löschwasserteichen führt zu weiteren Rodungserfordernissen und auch zu Flächenversiegelungen, da solche Teiche von unten abzudichten sind.

2.2.10. In der Tabelle S. 54, in der das EG 34 trotz vorhandener Waldfläche mit hoher ökologischer Funktion nicht aufgeführt ist, heißt es bzgl. des prüfungsrelevanten Umweltaspektes Waldflächen mit regional bedeutsamen Schutzfunktionen: „Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, weil kleinere Flächen von Bebauung freigehalten und somit Wald funktionsflächen erhalten bleiben können.“ **Aus unserer Sicht ist das Freihalten „kleinerer Flächen“ keine geeignete Konfliktlösungsstrategie**, weil diese Flächen dann nach Errichtung zahlreicher WEA von diesen praktisch umzingelt sind, so dass die zuvor benannten Risiken dann gleichfalls gegeben sind.

Ferner heißt es beim prüfungsrelevanten Umweltaspekt **Gefährdete Fledermausarten** mit hohem Kollisionsrisiko: „Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, da monostrukturierte Forstflächen als Lebensraum mit durchschnittlichen Fledermausvorkommen betroffen sind.“ Das ist für uns nicht nachvollziehbar, weil es einen hohen Flächenanteil im EG 34 gibt, auf den die Charakterisierung als „monostrukturierte Forstflächen“ gerade nicht zutrifft, siehe oben und Anlage 1 zu dieser Stellungnahme.

Außerdem heißt es beim prüfungsrelevanten Umweltaspekt Schutz und Restriktionsbereich laut Tierökologische Abstandskriterien: „Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, ... bedeutende Flugbeziehungen zwischen Brutplätzen und Hauptnahrungshabitaten (...) sind nicht betroffen.“ Hingegen wird eingeräumt: „Offizielle Daten zu Flugrouten zwischen Brut- und Rast- und Schlafplätzen und Nahrungshabitaten der Vogelarten sind nicht vorhanden.“ Wenn dem so ist, dann ist diese zusammenfassende Aussage weder nachvollziehbar, noch plausibel, die beiden zitierten Aussagen passen nicht zusammen. **Aus unseren Ausführungen hingegen wird deutlich, dass ganz im Gegenteil von einer Vielzahl bedeutender Flugbeziehungen auszugehen ist mit entsprechenden Risiken für die dortige Vogelpopulation.**

2.2.11. Das EG 34 befindet sich inmitten des 15-km-Radius des Anlagenschutzbereiches der Drehfunkfeuer-Anlage DVOR/DME der zivilen Flugsicherungseinrichtung Löwenberg, was auch der Erläuterungskarte 3.8 "Militär, Technische Infrastruktur, Verkehr" zu entnehmen ist sowie dem Textteil des RepFW (S. 94).

Es ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Störungen der empfindlichen Technik kommen könnte, was selbst die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestätigt („Bei den Navigationsanlagen hat sich gezeigt, dass insbesondere die so genannten UKW-Drehfunkfeuer (Very High Frequency-Omnidirectional Radio Range, VOR beziehungsweise DVOR) besonders von Windenergieanlagen gestört werden können.“

(Quelle: [https://www.dfs.de/dfs\\_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Windkraft/](https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Windkraft/)).

2.2.12. Das EG 34 befindet sich in einem 50-km-Schutzbereich zur Luftverteidigungsanlage Berlin-Tempelhof (vgl. Erläuterungskarte 3.8 sowie Textteil RepFW). Durch den Betrieb von WEA in diesem Bereich ist ein erhöhtes Störungspotenzial der sensiblen Radartechnik nicht auszuschließen.

### **2.2.13. Ergebnis**

**In der Summe der vorstehend dargestellten Sachverhalte und Argumente ergibt sich, dass die im Umweltbericht erfolgte zusammenfassende Bewertung „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ überhaupt nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Potenzial des Gebietes begründet und nachvollziehbar Veranlassung gibt, von einer erheblichen Gefährdung für das regionale Schutzziel „Schutz ökologisch bedeutsamer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie von Lebensstätten, Reproduktions-, Nahrungs- und Wandergebieten bedrohter, störungssensibler Tierarten“ zu reden.**

**Aus diesem Grunde lehnen wir den geplanten Ausweis dieses Gebietes als EG 34 ab und fordern, dass das EG 34 aus dem Teilplan „Freiraum und Windenergie“ ersatzlos gestrichen wird.**

## **2.3 Zusammenfassung und Schlussbemerkung**

**Für die Ablehnung des geplanten EG 34 sind folgende Argumente maßgeblich:**

1. Die **Methode der SUP** ist grundsätzlich nicht geeignet, zu Ergebnissen zu kommen, die die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angemessen und korrekt berücksichtigen, ursächlich hierfür ist eine lücken- und fehlerbehaftete Datenbasis und das Versäumnis, diesen Mangel durch ortsbezogene Untersuchungen zu beseitigen.
2. Bei dem EG 34 handelt es sich nicht nur um Flächen, die als „forstwirtschaftliche Monokulturen“ zu bezeichnen sind, sondern es gibt **zahlreiche wertvolle, abwechslungsreich strukturierte Forstflächen, also Laubmischwaldflächen und Laubwaldflächen** mit zahlreichen alten Laubbäumen und mit Totholz, so dass es sich insgesamt um einen schützenswerten Lebensraum handelt. Dies bestätigt eindrucksvoll auch die Entdeckung einer mächtigen 250 - 300 Jahre alten Rotbuche im Eignungsgebiet 34.
3. Im EG 34 befindet sich der Lebensraum für **Schwarzspecht und Hohltaube**. Schwarzspecht und Hohltaube haben wir bei unseren diversen Gebietsbegehungen selbst gesehen bzw. gehört. Der **Rotmilan** nistet in unmittelbarer Nähe des EG. Der Schutz- bzw. Restriktionsbereich ragt in das EG hinein.  
Die **Horstreviere von Wanderfalke, Fischadler und Seeadler und das Brutgebiet des Wiedehopfs** liegen innerhalb des Eignungsgebietes, so dass die Horstschutzzonen gemäß § 33 (1) Nr. 1 BbgNatSchG teilweise im Gebiet liegen. Die 3000-Meter-Schutzzone lt. TAK für den Seeadler überdeckt das EG 35 vollständig. Obgleich ein Horstbaum zwischenzeitlich zerstört wurde, besteht für diesen der Schutzbereich bis mindestens Mitte 2018 fort.  
Aufgrund seiner Beschaffenheit ist das Gebiet ebenfalls als Brutrevier für **Schreiadler und Schwarzstorch** gut geeignet. Die vorgenannten Arten wurden bereits in unmittelbarer Nähe durch Zeugen gesichtet.
4. Hinzu kommt, dass das angrenzende Schleuenske Luch auch als Nahrungshabitat für **Kraniche vom Schlafplatz Linum** bedeutsam ist und der südliche Waldrand wegen seiner Thermik auch von den Kranichen auf ihrem täglichen Rückflug zum Schlafplatz Linum genutzt wird. Außerdem sind zukünftige WEA nahe dem Südrand von EG 34 ein Hindernis mit unerwünschter Barrierewirkung, weil viele Kraniche beim Zuzug aus Richtung Nordosten hier eintreffen und langsam ihre zugtypische Flughöhe reduzieren. Kollisionen mit WEA, insbesondere beim lüchtypischen Nebelwetter, sind nicht auszuschließen.
5. **Im Gebiet befinden sich zahlreiche Fledermausquartiere**, so dass es unverantwortlich ist, es ohne weitere Untersuchungen als EG auszuweisen. Ein vom Landschaftsförderverein in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten hat das Vorkommen von mindestens zwei besonders stark kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus) bestätigt. Weitere Arten sind nicht auszuschließen.
6. Wegen der erkannten, in den Ziffern 3 und 4 dargestellten Eigenschaften des Gebietes prognostizieren wir, **dass die mit der Errichtung von WEA verbundenen Rodungsarbeiten, Fundament- und Wegearbeiten zu erheblichen Störungen schützenswerter Vogel- und Fledermausarten führen werden** und dies mit dem Verlust von Brut- und Lebensräumen verbunden sein wird. Außerdem gefährdet die mit der Errichtung der WEA verbundene Grundwasserabsenkung **geschützte Biotop Biotop und FFH-Lebensraumtypen wie z. B. Eichen-Hainbuchen-Wald**.

7. Ferner ist davon auszugehen, **dass durch die Erschließungsmaßnahmen das Gebiet insgesamt störungsanfälliger wird**, weil durch das erforderliche Wegenetz für die Errichtung und Wartung der WEA die Gebietszugänglichkeit insgesamt erheblich erhöht wird. Auch dies wird zu einem Mehr an Störungen bei den störungsempfindlichen Arten des Gebietes führen.
8. **Aus unserer Sicht wird das Waldbrandrisiko im Zusammenhang mit einem nicht völlig auszuschließenden Brandrisiko in der WEA-Gondel in dem Bericht unterschätzt**, die Offenlandstrategie bei einem WEA-Brand ist im Wald nicht anwendbar wegen der Fülle brennbarer Materialien im Wald; eine Alternativstrategie für den Brandfall wird in dem Bericht nicht aufgezeigt, so dass davon auszugehen ist, dass im Brandfall wertvoller Baumbestand und Lebensräume vernichtet werden. Es wird lediglich auf eine automatische Löschvorrichtung hingewiesen.
9. Die angedeutete Möglichkeit, in dem Waldgebiet, das vom EG 34 betroffen ist, kleinere Flächen zu deren Schutz freizuhalten, überzeugt nicht, **denn diese kleineren Flächen werden voraussichtlich von den WEA „umzingelt“ sein, so dass das Kollisionsrisiko über den WEA-bebauten Flächen zunimmt**. Dies gilt sowohl insbesondere für die hoch jagenden Fledermausarten, als auch für die im Wald brütenden Greifvogelarten.
10. Das EG 34 befindet sich innerhalb des **15-km-Schutzradius einer Radaranlage der zivilen Luftfahrt**. Auch überlagert das Gebiet den **Schutzbereich einer Luftverteidigungs-Radaranlage**. Es ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Störungen der Radarsysteme des zivilen Flugbetriebs sowie der Luftverteidigung kommen kann.

**Wir kommen deshalb abschließend zu dem Ergebnis, dass in dem Umweltprüfbericht das EG 34 völlig falsch bewertet ist, lehnen deshalb die vorliegende Planungsabsicht ab und schlagen vor, dieses Gebiet aus der Planungsabsicht vollständig herauszunehmen.**

**Zum Teilplan „Freiraum“ fordern wir die Erweiterung des Vorranggebietes um die Flächen des Hohenbruch-Schleuenschen Luches, des Kremmener Luches, des Ziethener Luches und des Neukammer Luches.**

**Außerdem schlagen wir vor, die Planung zu den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ zu ergänzen - insbesondere wegen der alten Ortskerne von Kremmen, Beetz, Sommerfeld, Staffelde und Groß-Ziethen.**

#### **4. Vorstandsbeschluss**

**Der Vorstand des LFV hat auf der Vorstandssitzung am 13.07.2017 diese Stellungnahme einstimmig beschlossen.**

**Kremmen, 25.07.2017**

Sebastian Partzsch  
Vorsitzender

Anlage: Waldkartierung EG 34 Dipl.-Biol. Torsten Seeger